

Arbeitsdienstregelung

1. Jedes Mitglied im Alter von 16 Jahren ist arbeitsdienstpflichtig. Folgende Unterscheidungen sind dabei zu beachten:
 - a. Jedes Mitglied im Alter zwischen 18 und 69 Jahren muss 12 Arbeitsstunden leisten. Stichtag ist der 01.01. in dem Jahr, in dem man 18 wird.
 - b. Jedes Mitglied unter 18 Jahren, aber mindestens 16 Jahre alt, muss 6 Arbeitsstunden leisten. Stichtag ist der 01.01. in dem Jahr, in dem man 16 wird.
 - c. Jedes Mitglied im Alter von 70 – 79 Jahren muss 6 Arbeitsstunden leisten. Stichtag ist der 01.01. in dem Jahr, in dem man 70 wird.
 - d. Jedes Mitglied im Alter von 80 Jahren oder älter ist vom Arbeitsdienst befreit. Stichtag ist der 01.01. in dem Jahr, in dem man 80 wird.
 - e. Ausschussmitglieder und deren Partner sind vom Arbeitsdienst befreit.
 - f. Mannschaftsführer sind vom Arbeitsdienst befreit. Ausnahme: Gibt es für eine Mannschaft zwei Mannschaftsführer, so muss jeder nur 50 % des zu leistenden Arbeitsdienstes erbringen.
 - g. Ebenso vom Arbeitsdienst befreit ist der gewählte Kassenprüfer.
2. Arbeitsstunden sind von jedem Mitglied selbst in den Ordner mit den Stundenzetteln (steht im Häusle) einzutragen. Diese Stundenzettel sind am Ende der Saison die Grundlage für die Nachberechnung der nicht geleisteten Stunden. Es sind nur die Stunden gültig, die bis Saisonende von einem Ausschussmitglied abgezeichnet wurden.
3. Arbeitsstunden können durch folgende Leistungen erbracht werden:
 - a. Platzaufbau (Faktor 1,5)
 - b. Häuslesfrühjahrspatz (Faktor 1,5)
 - c. Salat für Veranstaltungen (Faktor 1)
 - d. Kuchen für Veranstaltungen (Faktor 1)
 - e. Häuslesdienst (Montag bis Freitag, Saisonbeginn bis Saisonende) (Faktor 1)
 - f. Häuslesdienst (an Verbandsspieltagen Samstag oder Sonntag) (Faktor 1)
 - g. Ausschank am Bierschank auf dem Straßenfest (Faktor 1,5)
 - h. Platzabbau (Faktor 1,5)
 - i. andere Tätigkeiten nur nach vorheriger Rücksprache und Freigabe durch den Abteilungsausschuss
4. Übertrag von Arbeitsstunden:
 - a. Mehr geleistete Stunden können nicht ins nächste Jahr übertragen werden.
 - b. Mitgliedern untereinander ist es erlaubt, Stunden zu übertragen. Bitte ausdrücklich auf dem Stundenzettel vermerken – sowohl beim abgebenden als auch beim empfangenden Mitglied.
 - c. Die Leistungen von Ausschussmitgliedern und Mannschaftsführern durch Ausüben ihres Amtes können nicht als Arbeitsstunden gewertet und anderen Mitgliedern übertragen werden. Ausnahme: Ein Ausschussmitglied, Mannschaftsführer oder Kassenwart leistet Arbeitsstunden wie unter 3. aufgeführt; diese Stunden können anderen Mitgliedern übertragen werden. Bitte ausdrücklich auf dem Stundenzettel vermerken. In diesem Fall ist auch für das Ausschussmitglied, dem Mannschaftsführer oder dem Kassenwart ein Stundenzettel auszufüllen.
5. Häuslesdienst (Montag – Freitag)
 - a. Beginn 18:00 Uhr
 - b. Ende 22:00 Uhr bzw. an frequenzstarken Tagen auch bis max. 23:00 Uhr möglich
 - c. Angerechnet werden 4,00 Stunden (Ausnahme an frequenzstarken Tagen: bis max. 5,00 Stunden). Eventuelle Vorbereitungen, die vor Beginn des Häuslesdienstes erledigt wurden, können nicht als Arbeitsstunden angerechnet werden.
 - d. Ausnahmen nur nach vorheriger Rücksprache und Freigabe durch den Abteilungsausschuss

- e. Besetzung mit 1 Person bei „einfachem/kaltem“ Essen
 - f. Besetzung mit 2 Personen bei „aufwändigerem/warmem“ Essen
 - g. Bei schlechtem Wetter ist ein Abbruch des Häuslesdienstes oder auch das Nichtantreten des Häuslesdienstes immer erforderlich. Die Arbeitsstunden hierfür werden bis zum vorzeitigen Ende des Dienstes angerechnet. Gleiches gilt auch, wenn keine Spieler auf der Anlage sind.
 - h. Wer seinen Häuslesdienst unter der Woche ableistet, hat seine entnommenen Getränke zu bezahlen, jedoch ist die Essens-Eigenversorgung kostenfrei.
6. Häuslesdienst an Verbandsspieltagen (Samstag oder Sonntag)
- a. Beginn nach selbstständiger vorheriger Absprache mit den Mannschaftsführern der Mannschaft(en), die auf der Anlage sein werden.
 - b. Ist nur 1 Mannschaft auf der Anlage, reicht 1 Person für den Dienst aus.
 - c. Bei 2 oder mehr Mannschaften auf der Anlage, kann der Dienst von 2 Personen gemacht werden.
 - d. Richtwerte:
 12:00 – 16:00 Uhr (sofern Bedarf besteht) -> 1 Person
 16:00 – Ende Uhr -> maximal 2 Personen (Bedingungen siehe 6. b. und c.)
 Sofern die Mannschaften ihre Spielzeiten z. B. vorverlegen, können die Startseiten selbstverständlich variieren – nach vorheriger Absprache mit den Mannschaftsführern (siehe 6. a.).
 - e. Dienstende ist dann, wenn alles erledigt ist.
 - f. Angerechnet werden die tatsächlich vor Ort gearbeiteten Stunden.
 - g. Bei diesem Häuslesdienst ist kein Essen vorzubereiten/mitzubringen, da dies von den Heimmannschaften gestellt/mitgebracht wird.
7. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird am Ende der Saison mit 12,00 Euro berechnet.

Aufgaben eines Häuslesdienstes

siehe Aushang im Häusle an der Pinnwand

Allgemeines

1. **Bearbeitungsgebühr**
 Wurde kein Bankeinzug vereinbart, wird darauf hingewiesen, dass pro Rechnung mit Postversand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnet wird. Dies gilt auch bei Mahnungen, Rücküberweisungen (pro Fall) sowie bei jedem weiteren manuellen Zusatzaufwand.
2. **Fragen oder Unklarheiten**
 Sollte etwas unklar oder offen sein, bitte zeitnah auf ein Ausschussmitglied oder den Häusleswart zugehen.